

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Group für die Softwaremiete und Wartung/Pflege

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden vor Abschluss des Hauptvertrages übergeben wurden und deren Geltung der Kunde mit Unterschrift unter den Hauptvertrag bestätigt hat, ist die zeitlich befristete Überlassung der im Hauptvertrag näher bestimmten Computerprogramme einschließlich zugehöriger Dokumentationen in deutscher und/oder englischer Sprache (zusammen auch bezeichnet als Produkte) an den Kunden zur Nutzung nach Maßgabe des Hauptvertrages sowie die Wartung und Pflege der im Hauptvertrag aufgeführten Programme mit der jeweiligen Dokumentation und Unterstützungsleistung nach Maßgabe dieses Vertrages.

2. Lieferung der Produkte

- 2.1 Die Beta Systems Software AG (nachfolgend: Beta) liefert dem Kunden je eine Kopie der Produkte in digitaler Form auf Datenträger oder online. Beta ist auch dann berechtigt, die Dokumentation lediglich online zur Verfügung zu stellen, wenn das Programm auf einem Datenträger überlassen wird.
- 2.2 Die Produkte werden von Beta an die im Hauptvertrag angegebene bzw. vom Kunden schriftlich mitgeteilte Anschrift versandt. Der Kunde hat Schäden und Verluste beim Versand, Falschlieferungen oder unvollständige Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages nach Feststellung, schriftlich gegenüber Beta anzuzeigen.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Programme unverzüglich nach Erhalt selbst zu installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich Beta schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Der zur Nutzung der Programme erforderliche alphanumerische Code (nachfolgend: "Execution-Key" oder "Lizenz-String") wird dem Kunden innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Mietzinses für das laufende Kalenderjahr gem. Ziffer 4 des Hauptvertrages übermittelt.
- 2.5 Mit Unterschrift des Hauptvertrages erhält der Kunde vorübergehende "Execution-Keys" und/oder "Lizenz-Strings", die dem Kunden die vorübergehende Nutzung der Programme ermöglichen. Die Gültigkeit dieser vorübergehenden "Execution-Keys" bzw. "Lizenz-Strings" ist befristet auf 30 Tage ab Überlassung und seitens Beta jederzeit frei widerrufbar.

3. Nutzungsrechte des Kunden

- 3.1 Beta räumt dem Kunden ein zeitlich befristetes, einfaches und nicht übertragbares Recht ein, die im Hauptvertrag ausgewiesenen Produkte an dem im Hauptvertrag angegebenen Installationsort (= Kundenadresse gemäß Hauptvertrag, es sei denn, es gibt im Hauptvertrag eine hiervon abweichende Regelung) des Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.
- 3.2 Der Kunde darf für die Zeit der Überlassung eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Programme anfertigen, die den Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers tragen muss. Diese Sicherungskopie hat der Kunde nach Ablauf der Mietzeit zu löschen.
Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, darf der Kunde nicht anfertigen.
Die von Beta gem. Ziffer 1 der Beta AGB überlassenen Produkte sowie die dem Kunden nach Ziffer 5.6 der Beta AGB übergebenen Datenträger mit Versionen bzw. Releases einschließlich der in diesem Zusammenhang übergebenen Dokumentationen sind vollständig und unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit vom Kunden an Beta auf Kosten des Kunden zurückzugeben.
- 3.3 Der Nutzungsumfang der Programme ist beschränkt auf die im Hauptvertrag vereinbarungsgemäß dokumentierte Zahl von (a) Clients und/oder Servern oder auf Rechner, deren maximale Nutzung den im Hauptvertrag angegebenen (b) MIPS-Wert (Anzahl installierter MIPS ["million instructions per second"]) bzw. (c) Usage-Wert für IBM MVS bzw. OS/390 und z/OS Betriebssysteme oder (d) Wert von Managed SAM IDs nicht übersteigt. Eine Managed SAM ID ist definiert als eine einzelne Ausprägung der SAM User ID, die mit mehreren Logon-IDs oder Benutzerkonten auf den verwalteten Zielsystemen verbunden sein kann. Diese können sowohl SAM Interne als auch SAM Externe User repräsentieren. Ein SAM Externer User ist ein identifizierter oder anonym er einzelner Benutzer des Unternehmensnetzwerkes und anderer IT-Systeme eines SAM-Kunden, der (a) für sich selbst handelt (d.h. weder für den SAM-Kunden noch für irgendeine andere weitere juristische Person) und (b) in der Absicht, Dienstleistungen oder Güter des SAM-Kunden zu erhalten. Er/Sie ist lediglich berechtigt, besonders zu diesem Zweck bereitgestellte Teile des Unternehmensnetzwerkes und anderer IT-Systeme des SAM-Kunden zu benutzen. Ein SAM Interner User ist jeder SAM User, der kein SAM Externer User ist. Insbesondere sind Angestellte oder Subunternehmer des SAM-Kunden oder Computer-Ressourcen mit User-IDs generell SAM Interne User. Die lizenzierte Zahl der Managed SAM User IDs, die

im Hauptvertrag nicht ausdrücklich auf die Verwaltung von SAM Externen Usern bezogen ist, kann für die Verwaltung von SAM Internen Usern genutzt werden.

Die jeweils maßgeblichen MIPS-Werte berechnen sich nach den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Gartner-Group im World Wide Web; falls solche Veröffentlichungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Werte, die eine andere, der Gartner Group vergleichbare Institution ermittelt hat, herangezogen.

- 3.4 Dem Kunden ist nicht gestattet: Die Weitergabe, Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Produkte an Dritte sowie die Vergabe von Unterlizenzen an Dritte und das zur Verfügung stellen von Rechnerleistung bzgl. der Produkte für Dritte („Outsourcing-Dienstleistung“). Dem Kunden ist außerdem nicht gestattet, die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Produkte sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Ebenso ist ein Eingriff in den Quellcode der Programme ohne schriftliche Genehmigung durch Beta untersagt.
- 3.5 Einige Programme beinhalten folgende Computerprogramme von Fremdherstellern: ObjectPool und eMerge der Firma Sapiens, IBM Intelligent Miner von IBM, Siron von Tonbeller, iT_SEC_signon und iT_SEC_sci von iT_SEC, SecurPass Reset und SecurPass Sync von Proginet. Für diese Computerprogramme und die entsprechenden Nachfolgeversionen gelten die Bedingungen des Hauptvertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt. Der Kunde entwickelt und/oder betreibt keine anderen als die Programme auf Basis der genannten Computerprogramme.

4. Erweiterung des Nutzungsrechts, Erweiterungsentgelt

Wünscht der Kunde, die Programme auf einer größeren Zahl von (a) Clients und/oder Servern oder auf Rechnern mit einem höheren (b) MIPS- bzw. (c) Usage-Wert oder (d) Wert von Managed SAM IDs als im Hauptvertrag ausgewiesen, einzusetzen (erweiterte Nutzung), wird Beta das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht zu dem sich aus der jeweils gültigen auf MIPS-Werten bzw. Usage-Werten basierenden Preisliste von Beta ergebenden Entgelt erweitern. Jede Vereinbarung über eine Erweiterung des Nutzungsrechts wird in einem gesonderten Vertrag geschlossen, der den bisherigen Hauptvertrag für die von der Änderung betroffenen Programme in diesem Punkt ersetzt.

5. Wartungs- und Pflegeleistungen

- 5.1 Beta behebt während der Mietzeit – unbeschadet der Rechte des Kunden aus Ziffer 8 der Beta AGB – zu der innerhalb des Haupt und/oder Basisvertrages unter „Mietzins“ vereinbarten Vergütung alle Mängel, die die Tauglichkeit der Programme zu dem im Hauptvertrag vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, indem Beta nach eigener Wahl den Mangel beseitigt, Ersatz oder eine Umgehungslösung mit gleicher Funktionalität liefert.
- 5.2 Die Mitteilung von Mängeln muss unverzüglich und schriftlich erfolgen (auch per Email oder Fax) und das Auftreten des Mangels in nachvollziehbarer Form beschreiben. Beta beginnt unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung mit der Einleitung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen. Sofern zur Mangelbeseitigung ein Programm implementiert werden muss, übermittelt Beta dieses dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Mängeln muss der Kunde die von Beta erteilten Hinweise befolgen. Der Kunde muss seine Mängelanzeige bzw. Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren und zu diesem Zweck auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Während erforderlicher Testläufe müssen kompetente Mitarbeiter des Kunden, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden, persönlich anwesend sein. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Wartungs- und Pflegearbeiten einzustellen.
- 5.3 Die Pflicht zur Mangelbeseitigung durch Beta setzt voraus, dass das jeweilige Programm in einem von Beta noch unterstützten Versions- bzw. Releasestand installiert ist (vgl. Ziffer 5.6 der Beta AGB). Ist dies nicht der Fall und behebt Beta den Mangel gleichwohl gemäß Ziffer 5.1 der Beta AGB, trägt der Kunde dadurch bedingte Mehrkosten zusätzlich zur Vergütung gemäß der Bestimmung „Mietzins“ des Haupt- und/oder Basisvertrages.
- 5.4 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung durch Beta setzt ferner voraus, dass das jeweilige Programm auf einer Plattform installiert ist, die vom Hersteller der Plattform zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber Beta generell noch gepflegt wird. Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller der Plattform und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht. Ziffer 5.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5.5 Bei nachweislich unbegründeten Meldungen von Mängeln, die beispielsweise auf einen Hardwarefehler oder einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, kann Beta die von ihr aufgrund der Meldung des angeblichen Mangels erbrachten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Group für die Softwaremiete und Wartung/Pflege

- Leistungen nach ihren jeweils gültigen Vergütungssätzen dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.6 Beta stellt dem Kunden im Rahmen der Wartung regelmäßig die allgemein, durch Beta gegenüber dem Kunden freigegebenen Versionen bzw. Releases der im Hauptvertrag aufgeführten Programme sowie aktualisierte Fassungen der zu den jeweiligen Programmen gehörenden Dokumentationen unentgeltlich zur Verfügung.
- Beta gibt dem Kunden bekannt, ab wann die jeweils aktuelle Version bzw. der jeweils aktuelle Release von Beta nicht mehr unterstützt wird und stellt dem Kunden neue Versionen bzw. Releases mindestens drei Monate vor diesem Stichtag zur Verfügung.
- Insofern, als sich der Hauptvertrag auf die Programme SAM und SAM Jupiter sowie die dazu korrespondierenden Add Ons bezieht, wird Beta dem Kunden die in Ziffer 5.6 Abs. 1 und 2 genannten Versionen bzw. Releases lediglich auf schriftlichen Wunsch zur Verfügung stellen. Die Geltung von Ziffer 5.3 bleibt davon unberührt.
- 5.7 Beta erteilt an Werktagen (Montag - Freitag) zwischen 08.00 und 18.00 Uhr über eine spezielle Hotline telefonische Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Programme einschließlich Bedienung und Störungsbeseitigung.
- 5.8 Einen zusätzlichen Support durch die Entwickler des jeweiligen Programms oder eines System Engineers, insbesondere beim Kunden vor Ort, stellt Beta gegen entsprechende Vergütung auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung.
- 6. Außerordentliche Kündigung**
- 6.1 Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 6.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7. Mietzins, Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Der vom Kunden zu zahlende Mietzins ergibt sich aus dem Haupt- und/oder Basisvertrag. Die in Ziffer 5 der Beta AGB beschriebenen Wartungs- und Pflegeleistungen sind in der Vergütung unter der Bestimmung „Mietzins“ des Haupt- und/oder Basisvertrages enthalten.
- 7.2 Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.3 Sämtliche im Hauptvertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Beta-Preislisten angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8. Gewährleistung bezüglich Softwaremiete**
- 8.1 Beta wird Mängel der im Hauptvertrag bezeichneten Produkte nach schriftlicher Mitteilung durch den Kunden beseitigen, soweit die Mängel die Tauglichkeit der Produkte zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern.
- 8.2 Beta wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beheben, indem Beta nach ihrer Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Solange nicht die kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ausgeschlossen.
- 8.3 Auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich und schriftlich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages nach Bekanntwerden, anzuzeigen. Dem Kunden obliegt es, Beta bei der Behebung von Mängeln so weit wie möglich zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen und wenn nötig Fehlerprotokolle und Konsolenprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Für Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Produkte verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht von Beta.
- 8.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Arglist.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die Haftung für ein Leistungshindernis bei Vertragschluss sowie für Unmöglichkeit und Verzug wird auf das Fünffache des nach Ziffer 4 Abs. 1 des Hauptvertrages monatlich zu entrichtenden Mietzinses sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Softwaremiete und Wartung/Pflege typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.2 Im Übrigen haftet Beta unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Angestellten sowie für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Beta nur im Umfang der Haftung nach Ziffer 9.1 der Beta AGB.
- 9.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Beta nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 9.1 der Beta AGB entsprechend heranzuziehen.
- 9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Beta haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Programme unterbricht oder einstellt.
- 9.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Beta.
- 9.7 Die Bestimmungen von Ziffer 9 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Beta oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Beta beruhen.
- 9.8 Auf den Ausschluss oder die Beschränkung der Gewährleistung kann sich Beta dann nicht berufen, wenn Beta einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10. Vertraulichkeit**
- Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertrages und seiner Durchführung über interne Belange der jeweils anderen Partei sowie über den Vertragsgegenstand erhalten, vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für den Inhalt des Haupt- und Basisvertrages, insbesondere dessen Konditionen, sowie den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch werden die Parteien vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern, Vertretern oder Beauftragten nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang zugänglich machen. Ferner werden die Vertragsparteien ihre Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten zur vertraulichen Behandlung der Informationen über interne Belange der jeweils anderen Partei verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Hauptvertrages für einen Zeitraum von drei weiteren Jahren fort.
- 11. Rechte Dritter**
- Sollten Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzungen sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbllicher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde Beta unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit Beta solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. Beta wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.
- 12. Allgemeines**
- Beta ist berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen und als solchen zu bezeichnen. Ebenso ist Beta berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses im Rahmen seiner gesetzlich vorgeschriebenen Börsenpflichtveröffentlichungen zu berichten.
- Die Parteien verpflichten sich, Änderungen des Hauptvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zu fixieren.
- Der Kunde verpflichtet sich, Beta unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen, sobald sich der Installationsort der Programme ändert.
- Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Hauptvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige Wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des Hauptvertrages.